

Reglement

Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat

vom 30. Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtsetzungsbefugnis	3
Art. 2	Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderats	3
Art. 3	In-Kraft-Treten	4

Die Einwohnergemeinde Buttisholz gestützt auf Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung, beschliesst folgendes Reglement:

Art. 1 Rechtsetzungsbefugnis

¹ Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnung konkretisieren.

² Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Personalwesen	Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich am Personalrecht des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann einzelne Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.
b.	Bildung	Die Volksschule wird grundsätzlich über das kantonale Recht geregelt. Der Gemeinderat regelt das Nähere (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe, einschliesslich schulische Dienste und Musikschule) in Verordnungen (Art. 27 Abs. 4 GO). Der Gemeinderat kann der Schulpflege Regelungsbefugnisse zur weiteren Organisation und Steuerung der Schule übertragen. Das "Reglement zur Organisation der Volksschule Buttisholz" bleibt gültig, solange das Reglement nicht ausser Kraft gesetzt wird.
c.	Benützung der kommunalen Schul- und Sportanlagen	Der Gemeinderat regelt die Benützung der kommunalen Schul- und Sportanlagen (ausser FC Sportanlage) in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benützungsgebühren festlegen. Im Rahmen dieser Obergrenzen kann er bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde (z.B. Sportförderung) berücksichtigen.

³ Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

Art. 2 Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.

² Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

Art. 3 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt am 30. Juni 2008 in Kraft.

² Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Buttisholz, den 30. Juni 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. Josef Huber

Der Gemeindeschreiber:

sig. Reto Helfenstein